



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/552-II/2/91

Wien, am 24. Mai 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

815 IAB
1991 -05- 29
zu 824 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ, Freunde und Freundinnen haben am 9. April 1991 unter der Nr. 824/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie ('Salzburger Volkszeitung' vom 9.1.1991)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Vorfall: Jänner 1991

Ort: Salzburg, Wachzimmer Rathaus

Die "Salzburger Volkszeitung" vom 9. Jänner 1991 berichtet von schweren Vorwürfen gegen drei Polizeibeamte, die im Zuge einer Amtshandlung einen Spengler und einen Angestellten festnahmen. Einer der Männer, so die Zeitung, gibt an, im Wachzimmer mißhandelt worden zu sein."

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicherheitsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig ver-

- 3 -

wirklicht werden können, ist dies bereits geschehen oder steht deren Verwirklichung unmittelbar bevor. Die mittelfristig realisierbaren Maßnahmen werden vor allem im Rahmen der Strafprozeßreform umzusetzen sein. Außerdem hat das Komitee besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen.

Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung sollen jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen finden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP), eine solche Kontrolle vorsah: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs. 1 BDG 1979 (BGBl.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits den Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Nach der mir vorliegenden Anfrage soll sich der Vorfall im Jänner 1991 in Salzburg, Wachzimmer Rathaus, ereignet haben, wobei auf einen Bericht der Salzburger Volkszeitung vom 9.1.1991 verwiesen wird. Aufgrund des Zeitungsberichtes und des Berufes der beiden Beschwerdeführer gehe ich davon aus, daß sich diese Anfrage auf einen Vorfall bezieht, der am 11.12.1990 im Wachzimmer Rathaus stattgefunden hat.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Wie aus der Anzeige des Wachzimmers Rathaus vom 11.12.1990 hervorgeht, versuchte am 9.12.1990 um 20.15 Uhr ein Sicherheitswachebeamter, den Lenker des PKWs S 26.057 unter Verwendung eines Anhaltetales mit Rotlicht anzuhalten. Der Lenker dieses Fahrzeuges leistete jedoch der Aufforderung zur Anhaltung keine Folge, sondern fuhr mit unverminderter Geschwindigkeit auf den Beamten zu, der sich nur noch durch einen Sprung zur Seite retten konnte.

Am gleichen Tag um 21.30 Uhr wurde derselbe PKW mit Walter NIEDERMEIER am Steuer angehalten. Wie sich später herausstellte, wurde das Fahrzeug um 20.15 Uhr von seinem Begleiter Elmar ADELSBERGER

- 5 -

gelenkt. Da der Lenker NIEDERMEIER Alkoholisierungssymptome aufwies, wurde eine Alkomatuntersuchung vorgenommen, die positiv verlief. Daraufhin brach der Genannte in Tränen aus und beklagte sich über die Möglichkeit der Entziehung der Lenkerberechtigung. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich beide bereits im Wachzimmer Rathaus, wo sie sich äußerst störend und provokant verhielten. Sie bezeichneten die Amtshandlung als reine Schikane. Herr ADELSBERGER erklärte, er nehme alle Schuld auf sich, weil sein Freund NIEDERMEIER die Lenkerberechtigung unbedingt benötige und sein berufliches Fortkommen ohne sie gefährdet sei. Dabei steigerte sich Herr ADELSBERGER immer mehr in eine emotionelle Erregung hinein, die dazu führte, daß er die Kontrolle über sich verlor, lautstark zu schreien begann und mehrmals wegen ungestümen Benehmens abgemahnt werden mußte. Zuvor waren beide Personen mehrmals aufgefordert worden, nach Beendigung der Amtshandlung das Wachzimmer zu verlassen. Herr ADELSBERGER weigerte sich dieser Aufforderung nachzukommen, und behauptete plötzlich, von einem Wachebeamten eine Ohrfeige erhalten zu haben. Beide wurden sodann erneut aus der Dienststelle verwiesen.

Kurze Zeit später erschienen beide wiederum in der Dienststelle und gaben an, dort nach Gutdünken weiterhin zu verweilen. Da dadurch der Wachzimmerbetrieb erheblich gestört wurde, wurden sie mit maßhaltender Gewalt - sie leisteten erheblichen Widerstand - aus dem Wachzimmer gebracht.

- 6 -

Herr ADELSBERGER behauptete, er habe im Wachzimmer Rathaus anlässlich der Amtshandlung von einem Beamten eine Ohrfeige bekommen, durch welche er im Gesicht verletzt worden sei. Herr NIEDERMEIER gab an, daß ihm von einem unbekanntem Beamten die Tür gegen den Kopf geschlagen worden sei, als er und sein Begleiter aus dem Wachzimmer verwiesen worden sind. Beide Personen gaben im Krankenhaus gegenüber dem behandelnden Arzt und auch bei der Befragung durch Beamte der Bundespolizeidirektion Salzburg an, daß sie vorsätzlich von den Beamten verletzt worden seien.

Zu Frage 2:

Gegen einen der in die Amtshandlung involvierten Sicherheitswachebeamten wurde wegen des Verdachtes des Vergehens gemäß §§ 83, 313 StGB am 18.2.1991 Anzeige an die Staatsanwaltschaft Salzburg erstattet. Der Beamte wurde zwischenzeitig vom Untersuchungsrichter vorgeladen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5:

Es hat keine Versetzung von Beamten stattgefunden.

- 7 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Gegen Elmar ADELSBERGER und Walter NIEDERMEIER wurde am 18.2.1991 Strafanzeige wegen des Verdachtes des Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 StGB und wegen des Verdachtes des Vergehens der Verleumdung gemäß § 297 StGB erstattet.

Zu Frage 8:

Gegen den beschuldigten Beamten wurde bisher noch kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Frang JL